

# RS Vwgh 1994/10/25 94/14/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.1994

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §16 Abs1 Z7;

EStG 1988 §20 Abs1 Z2 lit a;

### Rechtssatz

Handelt es sich nicht um Fachliteratur, weil die Bücher (hier Wanderführer, Reiseführer) auch bei nicht in der Berufssparte des Abgabepflichtigen tätigen Personen von allgemeinem Interesse oder zumindest für einen nicht fest abgrenzbaren Teil der Allgemeinheit bestimmt sind, können die Bücher - da es nur auf diese Voraussetzungen ankommt - nicht dadurch zu Fachliteratur werden, daß es allenfalls spezielle Fachbücher (hier Hinweis für Klassenvorstände zur Abhaltung einer Schullandwoche in einem bestimmten Bundesland) nicht gibt.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994140014.X02

### Im RIS seit

20.11.2000

### Zuletzt aktualisiert am

20.06.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)